

Übersicht 12:

Zugangshindernisse

I. gesetzlich geregeltes Zugangshindernis

- nur ein Fall gesetzlich geregelt: § 149 BGB

- Voraussetzungen:

→ verspätet zugegangene Annahmeerklärung

→ Absendung derart, dass die Erklärung bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre

→ Antragender (=Erklärungsempfänger) musste dies erkennen

→ keine unverzügliche (oder vorherige) Anzeige der Verspätung durch Antragenden an den Annehmenden

- Rechtsfolge: verspätete Annahmeerklärung gilt als rechtzeitig zugegangen

- !! § 149 betrifft nur den Fall von Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung

II. gesetzlich nicht geregelte Zugangshindernisse

- 2 Möglichkeiten: Zugangsverzögerung oder Zugangsverhinderung

- mangels gesetzlicher Regelung – Lösung durch Interessenabwägung

→ dazu 2 Fragen stellen: 1) Aus wessen Sphäre stammt die Ursache für die Verzögerung bzw. Verhinderung des Zugangs?

2) Ist der andere schutzwürdig?

1. Zugangsverzögerung

- wird nur relevant, wenn Rechtzeitigkeit der WE von Bedeutung

• Ursache für Verzögerung aus Sphäre des Erklärenden

→ WE verspätet, beabsichtigte Rechtsfolgen treten nicht ein

• Ursache für Verzögerung aus Sphäre des Empfängers

- WE ist tatsächlich verspätet zugegangen

- ABER: Erklärungsempfänger darf sich (nach Treu und Glauben) nicht auf die Verzögerung berufen

→ Rechtsgedanke aus §§ 242, 162 BGB

2. Zugangsverhinderung

1. Fall: Verweigerung der Annahme einer schriftlichen oder des Anhörens einer mündlichen Erklärung durch den Empfänger

- **berechtigte** Annahmeverweigerung
 - Bsp.: - unzureichend frankierter Brief, mündliche Erklärung enthält Beleidigungen
 - Zugangsverhinderung kommt aus Sphäre des Erklärenden; Empfänger ist schutzwürdig
 - kein Zugang
- **unberechtigte** Annahmeverweigerung
 - Zugangsverhinderung kommt aus Sphäre des Empfängers; Erklärender ist schutzwürdig
 - Zugang (+)

2. Fall: Annahmeerklärung kommt als „unzustellbar“ zurück

h.M.: - Erklärender hat Wahlmöglichkeit:

- 1.) er unternimmt nichts
 - kein Zugang, da die Erklärung den Empfänger nicht erreicht hat
 - Rechtsfolgen der jeweiligen Erklärung treten nicht ein
- 2.) er will, dass seine Erklärung wirksam wird
 - Erklärender muss Zugang bewirken, d.h. er muss die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers bringen
 - Zugang ist dann jedoch u.U. verspätet
 - ABER: Erklärungsempfänger darf sich wegen §§ 242, 162 BGB nicht auf die Verzögerung berufen, wenn Ursache für die Verzögerung aus seiner Sphäre stammt (vgl.o.)